

Zwischenstaatliche Beziehungen Österreichs im Bereich der sozialen Sicherheit auf einen Blick

(Stand: 23.5.2023)

WICHTIGER HINWEIS

Die folgende Zusammenfassung soll eine erste Übersicht über die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs mit anderen Staaten und internationalen Organisationen bieten. Wegen der oftmals großen Unterschiede zwischen den jeweiligen Instrumenten kann die Übersicht aber keine umfassenden Antworten für konkrete Einzelfälle geben. Dafür ist jedenfalls eine Rückfrage bei den zuständigen Trägern oder ein Nachlesen in den einschlägigen Instrumenten dringend anzuraten.

1. Überblick

Im Verhältnis zu den folgenden Staaten stehen zwischenstaatliche Regelungen in Kraft bzw. kurz vor dem Inkrafttreten (in alphabetischer Reihenfolge – auf die einzelnen Instrumente wird anschließend näher eingegangen):

Albanien	Kanada (+Québec)	Rumänien
Australien	Republik Korea	Schweden
Belgien	[Kosovo]	Schweiz
Bosnien-Herzegowina	Kroatien	Serbien
Bulgarien	Lettland	Slowakei
Chile	Liechtenstein	Slowenien
Dänemark	Litauen	Spanien
Deutschland	Luxemburg	Tschechien
Estland	Malta	Tunesien
Finnland	Nordmazedonien	Türkei
Frankreich	Moldau	Ungarn
Griechenland	Montenegro	USA
Indien	Niederlande	Uruguay
Irland	Norwegen	Vereinigtes Königreich
Island	Philippinen	Zypern
Israel	Polen	
Italien	Portugal	

2. Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Im Verhältnis zu den folgenden Staaten gelten die **Verordnung (EG) Nr. 883/2004** des Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, und die **Verordnung (EG) Nr. 987/2009** vom 16.09.2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die **ab 1.5.2010** die **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** des Rates vom 14.06.1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die **Verordnung (EWG) Nr. 574/72** vom 21.03.1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, abgelöst haben:

2.1. EU-Mitgliedstaaten

Belgien	Kroatien	Slowakei
Bulgarien	Lettland	Slowenien
Dänemark	Litauen	Spanien
Deutschland	Luxemburg	Tschechien
Estland	Malta	Ungarn
Finnland	Niederlande	Zypern
Frankreich	Polen	
Griechenland	Portugal	
Irland	Rumänien	
Italien	Schweden	

2.2. EWR-Staaten

Im Verhältnis zu den EWR-Staaten findet die VO (EG) Nr. 883/2004 **ab 1.6.2012** Anwendung.

Liechtenstein
Island
Norwegen

2.3. Schweiz

Im Verhältnis zur Schweiz findet die VO (EG) Nr. 883/2004 **ab 1.4.2012** Anwendung.

2.4. Vereinigtes Königreich

Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich findet die VO (EG) Nr. 883/2004 **vom 1.2.2020 bis 31.12.2020** uneingeschränkt Anwendung (Übergangszeitraum nach dem Austrittsabkommen); danach hängt die maßgebende Rechtslage von einem allfälligen Abkommen über die künftigen Beziehungen ab.

2.5. Diese Verordnungen beziehen sich:

2.5.1. Persönlicher Geltungsbereich:

auf die Staatsangehörigen der erfassten Staaten, die von den Systemen der sozialen Sicherheit dieser Staaten erfasst sind, sowie auf deren Familienangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit;

grundsätzlich auch auf **Drittstaatsangehörige**, die legal in einem Mitgliedstaat wohnen und die innerhalb der Union grenzüberschreitende Elemente aufweisen (Ausnahmen – **Dänemark** - beachten! VORSICHT! – die VO 883/2004 wurde erst am 1.1.2011 mit der VO 1231/2010 auf Drittstaater ausdehnt; diese VO gilt aber nicht für das **Vereinigte Königreich** - daher finden in Bezug auf das Vereinigte Königreich auch im Übergangszeitraum (s. unter 2.4.) auf Drittstaater weiterhin im Wege der VO 859/2003 die VO 1408/71 und die VO 574/72 Anwendung – wegen der geringen Bedeutung wird darauf aber nicht mehr weiter eingegangen); Im Verhältnis zu des **EWR-Staaten** und zur **Schweiz** findet keine Ausdehnung auf Drittstaater statt; allerdings ist auf allenfalls weitergehende bilaterale Abkommen zu achten, die bilateral Drittstaater einbeziehen.

sowie auf deren Familienangehörige.

2.5.2. Sachlicher Geltungsbereich:

auf die Systeme betreffend die Leistungen

- bei Krankheit und Mutterschaft und gleichgestellte Vaterschaft
- bei Invalidität
- bei Alter
- an Hinterbliebene
- Vorruhestandsleistungen
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Sterbegeld
- bei Arbeitslosigkeit
- Familienleistungen

3. EWR-Ergänzungsabkommen

Im Verhältnis zu **Island und Norwegen** wurde durch ein bilaterales Abkommen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt, wobei allerdings Ausnahmen vorgesehen wurden (z.B. keine Einbeziehung ganzer Leistungsbereiche wie der Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder der Familienleistungen). So lange diese Abkommen nicht angepasst werden, gelten somit – wie im Verhältnis zum Vereinigten Königreich (s. persönlicher Geltungsbereich) – für **Drittstaatsangehörige weiterhin die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72**. Im Verhältnis zu **Liechtenstein** wurde das alte EWR-Ergänzungsabkommen bereits durch ein neues ersetzt, sodass im Verhältnis zu diesem Staat auch für Drittstaatsangehörige bereits die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 gelten (mit einigen Ausnahmen).

4. Abkommen mit Staaten, für die die VO 883/2004 nicht gilt

Im Verhältnis zu folgenden Staaten außerhalb der EU, des EWR bzw. der Schweiz wurden bilaterale Abkommen geschlossen. Zunächst ist wegen der großen Unterschiede auf den jeweiligen persönlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Abkommen hinzuweisen (die Hinweise auf die einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit betreffen das Leistungsrecht, bei den anzuwendenden Rechtsvorschriften, also

der Frage der Versicherungspflicht, sind in Österreich immer alle Zweige der Sozialversicherung, also die Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, erfasst; bei den jeweiligen Abkommenspartnern muss das aber nicht immer der Fall sein, das muss im Einzelfall geprüft werden.

Albanien	unbeschr.	KV	PV	UV	-	-
		(eingeschränkt)				
Australien	unbeschr.	-	PV	-	-	-
Bosnien-H.	unbeschr.	KV	PV	UV	AIV	-
Chile	unbeschr.	-	PV	-	-	-
Indien	unbeschr.	-	PV	-	-	-
Israel	unbeschr.	KV	PV	UV	-	FbH
		(eingeschränkt)				
Kanada	unbeschr.	-	PV	-	-	-
Republik Korea	unbeschr.	-	PV	-	-	-
[Kosovo						
(teilweise suspendiert)	unbeschr.	KV	PV	UV	AIV	-]
Nordmazedonien	unbeschr.	KV	PV	UV	AIV	-
Moldau	unbeschr.	-	PV	-	-	-
Montenegro	unbeschr.	KV	PV	UV	AIV	-
Philippinen	unbeschr.	-	PV	UV	-	-
Serbien	unbeschr.	KV	PV	UV	AIV	-
Tunesien	beschr.	KV	PV	UV	-	-
Türkei	unbeschr.	KV	PV	UV	-	-
USA	unbeschr.	-	PV	-	-	-
Uruguay	unbeschr.	-	PV	-	-	-

5. Regelungen im Verhältnis zu internationalen Organisationen

Österreich hat auch Regelungen für die Bediensteten bestimmter internationaler Organisationen vorgesehen. Im Wesentlichen beruhen diese Regelungen auf dem Grundsatz, dass die Bediensteten internationaler Organisationen nicht verhalten sind, dem System der Sozialversicherung Österreichs anzugehören. Es wird daher geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Versicherung in Österreich eintritt und wie der Übertritt vom österreichischen System in das System der internationalen Organisation und umgekehrt zu erfolgen hat (vor allem im Bereich der Pensionsversicherung). Regelungen bestehen mit:

- Alpenkonvention - Ständiges Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen.
- CERN - Organisation Européenne pour la Recherche Nucléaire (Europäische Organisation für Kernforschung).
- CTBTO - Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.
- Energiegemeinschaft -
- ER - Europarat
- EU - Europäische Union - insbesondere das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (EUB-SVG).

- EU-IT - Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- IACA - Internationale Anti-Korruptionsakademie
- IAEO - International Atomic Energy Agency (Internationale Atomenergie Organisation).
- IBWE - Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finance-Corporation, Multilaterale Investitions-Garantie Agentur.
- ICMPD - International Centre for Migration Policy Development (Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung).
- ICPDR - International Commission for the Protection of the Danube River (Internat. Kommission zum Schutz der Donau über den Amtssitz der Internationalen Kommission).
- IIASA - Internationales Institut für angewandte Systemanalyse.
- IOM - Internationale Organisation für Migration
- JVI - Joint Vienna Institute.
- KAZ - Internationales König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog.
- OPEC - Organization of the Petroleum Exporting Countries (Organisation der erdölexportierenden Länder).
- OSZE - Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (vorher KSZE).
- UN-Ämter
- UNIDO - United Nations Industrial Development Organization (UN-Organisation für industrielle Entwicklung).